

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Kommission</b>	
87/C 12/01	ECU.....	1
	<b>II Vorbereitende Rechtsakte</b>	
	<b>Kommission</b>	
87/C 12/02	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen und autonomen Kontingents für die Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1987 .....	2
87/C 12/03	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/116/EWG für flüssige Düngemittel .....	3

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

15. Januar 1987

(87/C 12/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	42,5974	Spanische Peseta	144,320
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,3184	Portugiesischer Escudo	158,462
Deutsche Mark	2,06140	US-Dollar	1,11790
Hollandischer Gulden	2,32466	Schweizer Franken	1,72737
Pfund Sterling	0,744767	Schwedische Krone	7,35911
Danische Krone	7,83421	Norwegische Krone	7,96892
Franzosischer Franken	6,87506	Kanadischer Dollar	1,52336
Italienische Lira	1466,96	osterreichischer Schilling	14,5058
Irisches Pfund	0,778208	Finnmark	5,14959
Griechische Drachme	149,586	Japanischer Yen	171,765
		Australischer Dollar	1,71667
		Neuseelandischer Dollar	2,12447

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).  
Beschluf 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).  
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).  
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).  
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).  
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen und autonomen Kontingents für die Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1987**

*KOM(86) 706 endg.*

*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 8. Dezember 1986)*

*(87/C 12/02)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Lage auf den Rindfleischmärkten in und außerhalb der Gemeinschaft sollte für das Jahr 1987 ein autonomes und außerordentliches gemeinschaftliches Zollkontingent für die Einfuhr von 12 000 Tonnen an frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs bei einem Zollsatz von 20 % eröffnet werden.

Es sind insbesondere allen interessierten Marktbeteiligten in der Gemeinschaft ein gleicher und ständiger Zugang zu dem genannten Kontingent und die fortgesetzte Anwendung des für dieses Kontingent bestimmten Zollsatzes auf jede Einfuhr von den betreffenden Erzeugnissen in alle Mitgliedstaaten sicherzustellen, bis die vorgegebene Menge ausgeschöpft ist. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, daß für die Nutzung des gemeinschaftlichen Zollkontingents eine Regelung eingeführt wird, die sich auf die Vorlage einer Art, Herkunft und Ursprung der Erzeugnisse garantierenden Nämlichkeitsbescheinigung stützt.

Die Durchführungsbestimmungen für diese Regelung sind nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3768/85<sup>(2)</sup>, zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Für das Jahr 1987 wird ein außerordentliches gemeinschaftliches Zollkontingent für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

Die Gesamtmenge dieses Kontingents beläuft sich, ausgedrückt in Erzeugnisgewicht, auf 12 000 Tonnen.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents beträgt der anwendbare gemeinsame Zolltarif 20 %.

*Artikel 2*

Die Durchführungsbestimmungen zu der vorliegenden Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erlassen, insbesondere die

- a) Art, Herkunft und Ursprung der Erzeugnisse garantierenden Bestimmungen;
- b) Bestimmungen über die Anerkennung des Dokuments, das die Überprüfung der unter Punkt a) genannten Garantien erlaubt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1986, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/116/EWG für flüssige Düngemittel**

*KOM(86) 704 endg.*

*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 16. Dezember 1986)*

(87/C 12/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, sind Vorschriften für die Vermarktung fester Düngemittel festgelegt; es hat sich erwiesen, daß diese Vorschriften auf die flüssigen Düngemittel erweitert werden müssen.

Die Richtlinie 76/116/EWG des Rates findet auch auf die flüssigen Düngemittel Anwendung, und insbesondere die Angabe „EWG-Düngemittel“ auf die Düngemittel, die der Abgrenzung und der Zusammensetzung der Ein- und Mehrnährstoffdünger der vorliegenden Richtlinie entsprechen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 76/116/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ nur für Düngemittel verwendet wird, die zu einer der in Anhang I genannten Düngemittelarten

gehören und den in dieser Richtlinie und in ihren Anhängen I bis III festgelegten Anforderungen entsprechen.“

2. Artikel 4 wird nachstehender Absatz 3 angefügt:

„(3) Es dürfen ausschließlich Flüssigdünger in den Verkehr gebracht werden, die mit einem Hinweis auf die sachgemäße Lagerung — insbesondere im Zusammenhang mit der Temperatur — gekennzeichnet sind.“

3. In Anhang I wird das Kapitel „C-Flüssigdünger“ im Anhang dieser Richtlinie angefügt.

4. In Anhang II Punkt 1 Buchstabe c) werden nach dem zweiten Absatz folgende Absätze eingefügt:

„Für die Flüssigdünger ist eine *zusätzliche* Kennzeichnung der Nährstoffe in Gewicht zu Volumen zulässig (kg pro Hektoliter oder g pro Liter).

Die Menge des Flüssigdüngers wird in Gewicht angegeben. Die Angabe der Flüssigdüngermenge pro Volumen ist fakultativ.“

5. In Anhang III werden unter A.I die nachstehenden Toleranzen und Produkte hinzugefügt:

„— Stickstoffdünger-Lösung 0,6 %,  
— Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung 0,6 %.“

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1987 nachzukommen und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Mitteilung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21.

ANHANG

C. FLÜSSIGDÜNGER

1. Einfache Düngemittel

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Nährstoffe, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstoffformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
1	Stickstoffdüngerlösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, luftdruckbeständiges Produkt, ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	15 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder bei nur einer Form als Nitratsstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Carbamidstickstoff. Höchstgehalt an Biuret: Carbamidstickstoff x 0,026		Gesamtstickstoff und/oder für jede Form, die mindestens 1 % N erreicht, Nitratsstickstoff, Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden
2	Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt, das Ammoniumnitrat und Harnstoff enthält	26 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon ungefähr die Hälfte aus Harnstoff, die andere Hälfte aus Ammoniumnitrat. Höchstgehalt an Biuret: 0,5 %		Gesamtstickstoff, Nitratsstickstoff, Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff. Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden

2. Mehrnährstoffdünger

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O	N	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NPK-Düngerlösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, luftdruckbeständiges Produkt ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	15 % N N + P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> + K <sub>2</sub> O	2 % N 3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 3 % K <sub>2</sub> O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Wasserlösliches K <sub>2</sub> O	(1) Gesamtstickstoff Erreicht eine der 2 bis 4 Stickstoffformen mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden; liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden	Wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden
NPK-Dünger suspension	Auf chemischem Wege oder durch Suspendieren in Wasser gewonnenes, luftdruckbeständiges Produkt, ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	20 % (N + P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> + K <sub>2</sub> O)	3 % N 4 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 4 % K <sub>2</sub> O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	(1) Wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> (2) Neutral-citratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> (3) Neutral-ammonium-citratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Wasserlösliches K <sub>2</sub> O	(1) Gesamtstickstoff Erreicht eine der 2 bis 4 Stickstoffformen mindestens ein Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden.	Das Düngemittel darf weder Thomaspophat noch Aluminiumcalciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten (1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> -Gehalt anzugeben	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt darf angegeben werden

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O	N	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NP-Düngerlösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt, ohne Zusatz von organischen Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (N + P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )	3 % N 5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>		(1) Gesamtstickstoff Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden; liegt der Biuregehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden	Wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	
NP-Dünger-suspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser, als auch als Lösung vorliegen. Ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (N + P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )	3 % N 5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	(1) Wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> (2) Neutralammoniumcitratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> (3) Neutralammoniumcitratlösliches und wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>		(1) Gesamtstickstoff Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden; liegt der Biuregehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden	Wird nicht 2 % wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben. Wird 2 % wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> -Gehalt anzugeben. Das Düngemittel darf weder Thomaspophosphat noch Aluminiumcalciumphosphat, Glühphosphat, Teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten	

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind				Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen			
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O	N	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
NK-Düngerlösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, luftdruckbeständiges Produkt, ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (N + K <sub>2</sub> O)   3 % N   5 % K <sub>2</sub> O Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches K <sub>2</sub> O	(1) Gesamtstickstoff Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden; liegt der Biuretingehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden				(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt darf angegeben werden		
NK-Dünger-suspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser als auch als Lösung vorliegen. Ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (N + K <sub>2</sub> O)   3 % N   5 % K <sub>2</sub> O Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches K <sub>2</sub> O	(1) Gesamtstickstoff Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden; liegt der Biuretingehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden				(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt darf angegeben werden		
PK-Düngerlösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt, ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> + K <sub>2</sub> O)   5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>   5 % K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Wasserlösliches K <sub>2</sub> O					(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt darf angegeben werden		



Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O	N	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O
1 PK-Dünger-suspension	2 Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser als auch als Lösung vorliegen. Ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	3 18 % (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> + K <sub>2</sub> O)	4 für jeden einzelnen Nährstoff 5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 5 % K <sub>2</sub> O	5 N	6 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	7 K <sub>2</sub> O	8 N	9 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	10 K <sub>2</sub> O
					(1) Wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> (2) Neutralammoncitratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> (3) Neutralammoncitratlösliches und wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Wasserlösliches K <sub>2</sub> O	8	Wird nicht 2 % wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben. Wird 2 % wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> -Gehalt anzugeben. Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminiumcalciumphosphat, Gähphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt darf angegeben werden